



AMTSBLATT

Nr. 17 • 29. September 2000 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 105 000 Exemplare

Amtlicher Teil

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan KUE 506 „Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet ‚Das Riedfeld‘“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 13. September 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 156/2000

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan KUE 506 „Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet ‚Das Riedfeld‘“

Genaue Fassung:

01 Für die äußere Erschließung des Gewerbegebietes „Das Riedfeld“ der Gemeinde Elxleben und die Schaffung einer neuen Zufahrt zur Kläranlage der Stadt Erfurt soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Planungsgebiet soll die in der Planzeichnung dargestellten 2 Teilgeltungsbereiche umfassen.

02 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes KUE 506 „Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet ‚Das Riedfeld‘“ einschließlich Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt und ist im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB den Bürgern vorzustellen.

03 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung auf die Dauer eines Monats erfolgen.

04 Zeitpunkt, Ort und Dauer der Durchführung der früh-

zeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekannt zu machen.

05 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vom Stadtrat gebilligte

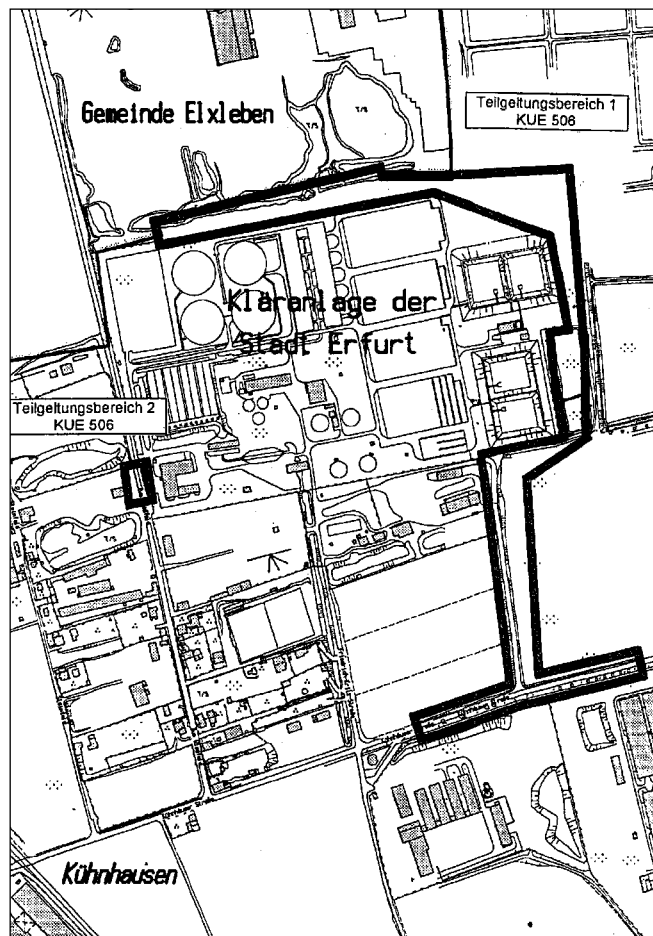
Vorentwurf zum Bebauungsplan KUE 506, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 mit den textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung liegen zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit **vom 9. Oktober 2000 bis zum 10. November 2000** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag und Mittwoch

von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele der Planung zu informieren. Darüber hinaus können die Unterlagen zu den Sprechzeiten eingesehen werden in den Ortschaftsverwaltungen Kühnhäusen, Am Seefeld 5, Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr und Mittelhausen, Kleine Gasse 8, Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr. Das Ziel der Planung ist eine Minimierung der Belastung durch Schwerlastverkehr im Bereich der Straße „Zum Riedfeld“ im Ortsteil Kühnhäusen. Erforderlich hierfür ist eine veränderte Straßenanbindung für die städtische Kläranlage und das sich entwickelnde Gewerbegebiet „Das Riedfeld“ der Gemeinde Elxleben. Interessierten Bürgern wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der planerischen Absichten am Dienstag, dem 17. Oktober 2000, in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, gegeben.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus der beistehenden Informationsskizze ersichtlich.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



**Beschluss StU
003/2000
vom
18. Januar 2000**

Ausbau der Erfurter Straßenbahn zur Stadtbahn – Stadtbahnneubau nach Bindersleben, Teilabschnitt Binderslebener Knie bis Querspange Bindersleben

01 Variante 5 der Vorplanung für Abschnitt Binderslebener Knie bis zum Abzweig Querspange (Hersfelder Straße) wird bestätigt und ist Grundlage für die Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen für die Stadtbahntrasse. Das Planfeststellungsgebiet ist, unter Einbeziehung aller für die Abwägung notwendigen Gesichtspunkte, so eng wie möglich zu fassen.

02 Den Bewohnern der Binderslebener Landstraße ist die Planung vorzustellen.

03 Die Vorplanung für den sich anschließenden Abschnitt der Stadtbahnverlängerung nach Bindersleben zwischen Hersfelder Straße und Endstelle Bindersleben ist ebenfalls zur Bestätigung vorzulegen.

T.: I. Quartal 2000

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung in der Ortslage Gispersleben-Viti, Zum Karren

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 13. September 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 157/2000

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung in der Ortslage Gispersleben-Viti, Zum Karren (ERG 004)

Genaue Fassung:

01 Der Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Ortslage Gispersleben-Viti mit dem im Plan eingetragenen Geltungsbereich, den textlichen Festsetzungen und die Begründung werden gebilligt.

02 Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Festsetzungen und Begründung ist nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB, § 13 Nr. 2 analog in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

03 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen sowie gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB an der Auslegung zu beteiligen.

04 Zeitpunkt, Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

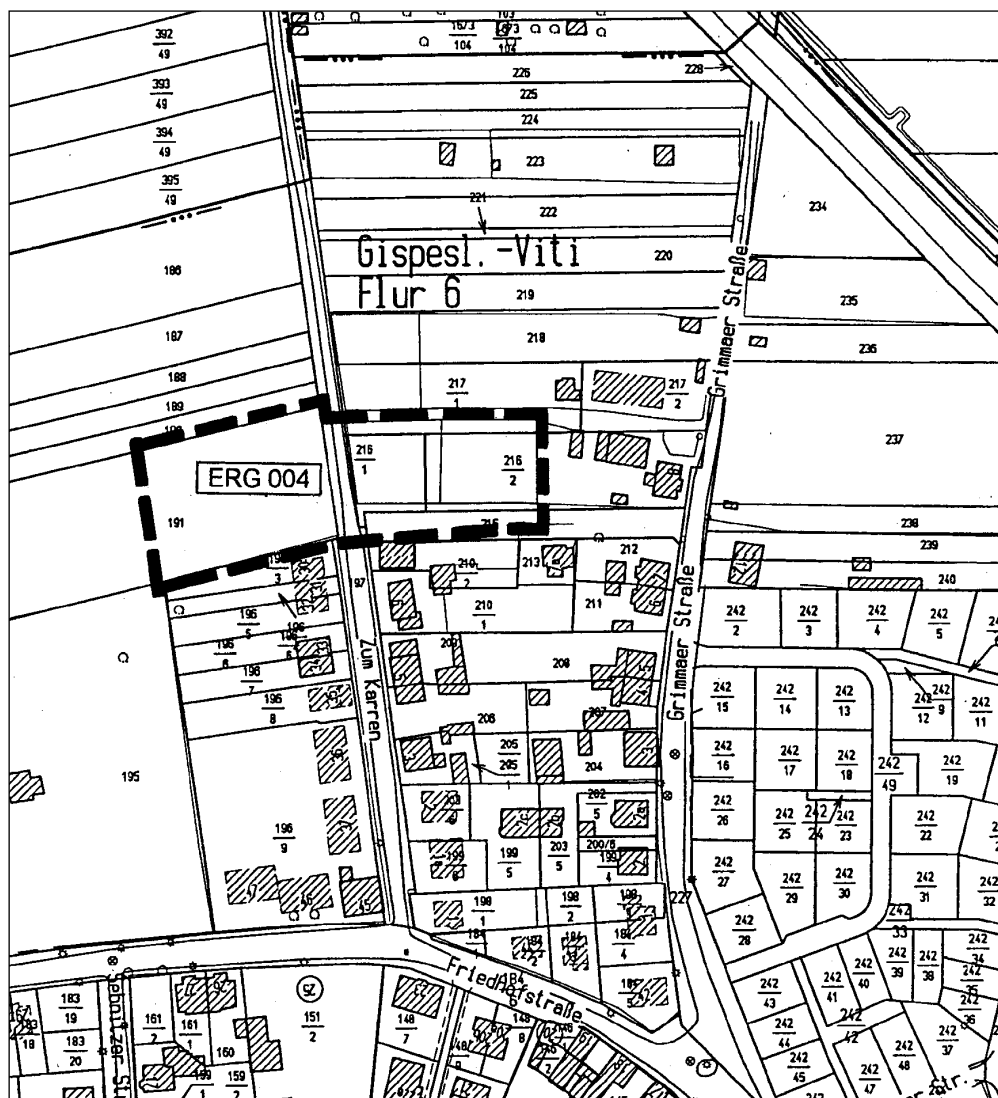
Der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Ortslage Gispersleben-Viti, Zum Karren bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 1 BauGB, § 13 Nr. 2 analog in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom **9. Oktober 2000 bis 10. November 2000** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00

Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung in der Ortschaftsverwaltung Gispersleben, Ringstr. 17, 99091 Erfurt-Gispersleben, montags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Im Rahmen der Ortsrandbildung in der Ortslage Gispersleben-Viti soll im nördlichen Bereich der Straße „Zum Karren“ eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches des Bauverwaltungsplanes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss BuV 034/2000

vom 7. September 2000

Anordnung einer Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB im Bereich des Wohngebietes „Am Waidpfad“ Erfurt

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgende Maßnahmen:

01 Das Grenzregelungsverfahren „Wohngebiet Am Waidpfad“ wird eingeleitet. Der Umlegungsausschuss für die Landeshauptstadt Erfurt wird ermächtigt, für den Bereich Wohngebiet „Am Waidpfad“ Erfurt

eine Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB durchzuführen.

02 Die Grenzregelung erfolgt gemäß der Thüringischen Verordnung über die Umlegungsausschüsse vom 6. August 1991 über die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Katasteramt Erfurt.

Beschluss BuV 033/2000

vom 7. September 2000

Anordnung einer Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB im Bereich der Messe Erfurt

01 Das Grenzregelungsverfahren „Messe Erfurt“ wird eingeleitet. Der Umlegungsausschuss für die Landeshauptstadt Erfurt wird ermächtigt, für den Bereich Messe Erfurt eine Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB durchzuführen.

Verordnung über die Umlegungsausschüsse vom 6. August 1991 über die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Katasteramt Erfurt

02 Die Grenzregelung erfolgt gemäß der Thüringischen

03 Der Kostenanteil der Stadt Erfurt in Höhe von 29 178,74 DM wird aus der Haushaltsstelle 61200.95900 (Katastervermessung) finanziert.

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Erfurt erscheint mit Nr. 18/00 am 20. Oktober 2000.

Erfurt, den 29. September 2000

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfußnerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten des Bürgerservice in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Bereich Oberbürgermeister
Sachgebiet Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21-20/21/25 • Telefax 6 55 21 29
Verantwortlich für den Inhalt: Petra Kästner
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen
Erscheinungsweise: 14tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes GIS 488 „Wohngebiet Premnitzer Straße“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 13. September 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss

Nr. 160/2000

Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes GIS 488 „Wohngebiet Premnitzer Straße“

Genaue Fassung:

01 Der Entwurf des Bebauungsplanes GIS 488 „Wohngebiet Premnitzer Straße“ und die Begründung werden gebilligt.

02 Der Entwurf des Bebauungsplanes GIS 488 „Wohngebiet Premnitzer Straße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

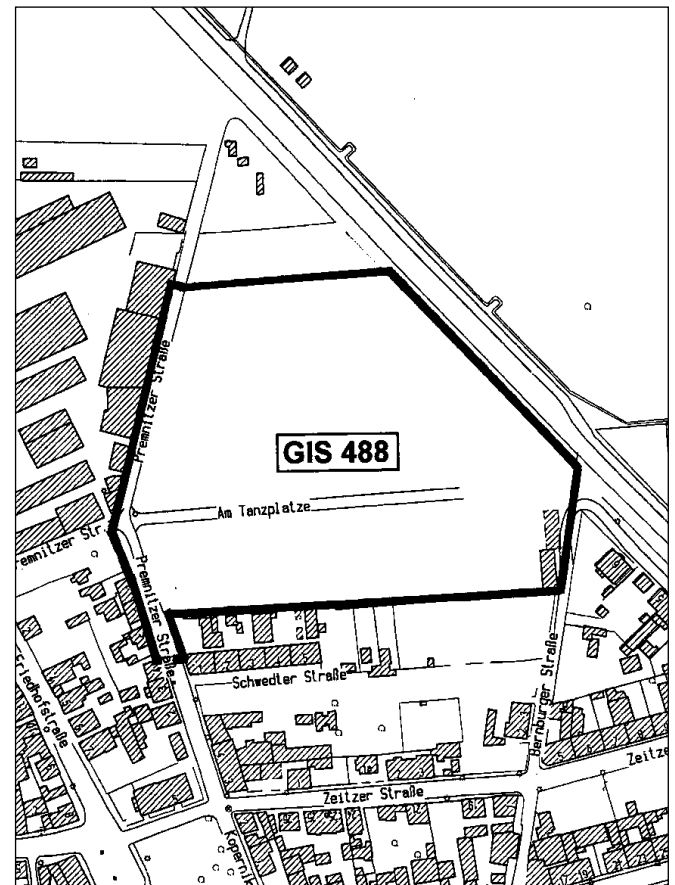
03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Entwurf des BP GIS 488 bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom **9. Oktober 2000 bis 10. November 2000** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Planentwurf mit Begründung in der Ortschaftsverwaltung Gispersleben, Ringstr. 17, 99091 Erfurt-Gispersleben, montags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr einge-

sehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit dem Bebauungsplan ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Bereichs östlich der Premnitzer Straße als Wohnbauflächen mit den zugehörigen Verkehrs- und Grünflächen für den landespflegerischen Ausgleich und Maßnahmen zum Schutz vor Emissionen zu schaffen. Es sollen Doppel- oder Einzelhäuser realisiert werden. Dabei soll aus ökologischen und ökonomischen Gründen flächensparend mit dem zur Verfügung stehenden Grund und Boden umgegangen werden. Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Frühzeitige Bürgerbeteiligung des Bebauungsplanes DAB 507 „Behördenzentrum Jenaer Straße“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 13. September 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss

Nr. 163/2000

Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes DAB 507 „Behördenzentrum Jenaer Straße“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Genaue Fassung:

01 Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan DAB 507 „Behördenzentrum Jenaer Straße“ (Beschluss Nr. 014/2000 vom 26. Januar 2000) wird in seinem Geltungsbereich geändert. Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung im Vorentwurf zum Bebauungsplan DAB 507 (Maßstab 1:1.000) umgrenzt:

im Norden: durch die nördliche und westliche Grenze des Flurstückes 149/3 sowie durch die südliche Fahrbahnkante der Rudolstädter Straße

im Osten: durch die westliche Fahrbahnkante der Straße Am Herrenberg

im Süden: durch die südliche Fahrbahnkante der Körnerstraße, die südwestliche und westliche Grenze des Flurstückes 307/1, die westliche Grenze des Flurstückes 303, die südliche Straßenbegrenzungslinie der geplanten Häßlerstraße (ca. 8 m südlich der jetzigen südlichen Fahrbahnkante), die östliche Grenze der Flurstücke 358/1 und 358/2, die Westgrenze des Flurstückes 364/1 (Teilbereich), die nordöstliche Gren-

ze des Flurstückes 141/3 um ca. 3,00 m in südwestliche Richtung verschoben, die nördliche Grenze des Flurstückes 246/2 (Teilbereich), die westliche und östliche Grenze des Flurstückes 248/2 (auf ca. 30 m Länge), **im Westen:** durch die westliche Grenze der Grundstücke 247/17 und 247/16 einschließlich Berkaer Straße (Teilflächen der Flurstücke 247/3, 151/6 und 248/2) sowie die Südgrenze des Flur-

stückes 149/3 (Teilbereich) Gemarkung Erfurt, Flur 15; Gemarkung Melchendorf, Flur 1; Gemarkung Dittelstedt, Flur 2.

02 Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

03 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes DAB 507 „Behördenzentrum Jenaer Straße“ und die Begründung werden gebilligt.

04 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes DAB 507 und dessen Begründung durchzuführen.

Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben.

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

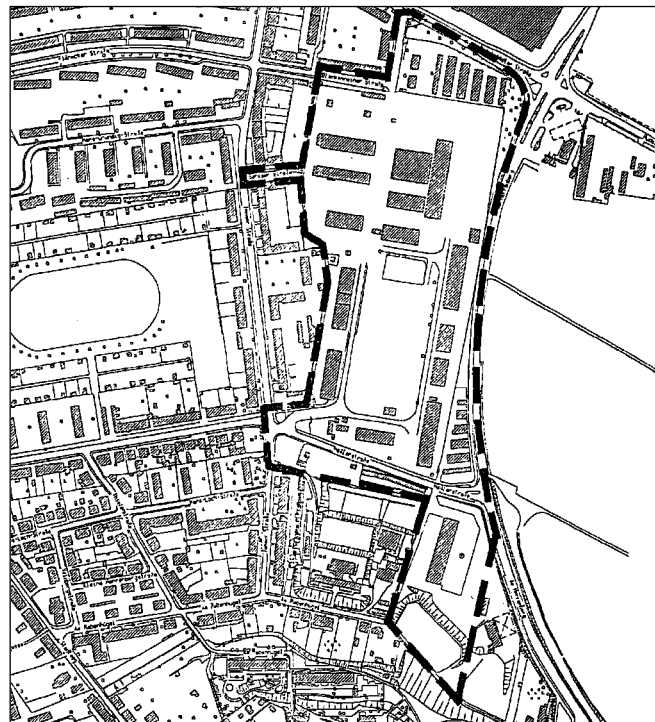
Der Aufstellungsbeschluss und der Entwurf des BP DAB 507, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, den textlichen Festsetzungen und die Begrün-

dung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom **9. Oktober 2000 bis 10. November 2000** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Freistaat Thüringen beabsichtigt, das Gelände der ehemaligen Blumenthalkaserne in der Jenaer Straße 37 (ca. 9,0 ha) auf der Grundlage des Wettbewerbsergebnisses (1. Preisträger Architekturbüro Braun & Voigt) zu einem Büro- und Behördenzentrum zu entwickeln.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 13. September 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 164/2000

Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ILV 519 „Wohnanlage Nettelbeckufer“

Genaue Fassung:

01 Der Antrag der Fundamenta Baupartner GmbH Erfurt, Andreasstraße 3 in 99084 Erfurt zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Wohnanlage „Am Nettelbeckufer“ wurde geprüft und wird unter der Bedingung der Verfügbarkeit der Grundstücke gemäß § 12 Absatz 2 BauGB positiv entschieden. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller die erforderlichen Verträge zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens abzuschließen.

02 Für das Bebauungsplangebiet in Ilversgehofen im Bereich der Engstelle der Gera und der Schmalen Gera im Hinterbereich gründerzeitlicher Blockstrukturen, begrenzt **im Norden:** durch Reihenhausbauung, **im Osten:** Wohnbauung der Hans-Sailer-Straße, **im Süden:** die Einrichtungen des Christophoruswerkes, **im Westen:** Verlauf der Straße „Nettelbeckufer“ soll gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird vom Vorhabens-träger ausgearbeitet.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll Baurecht für ein allgemeines Wohngebiet zwischen der „Hans-Sailer-Straße“ und der Straße „Nettelbeckufer“ geschaffen werden. Wünschenswert ist ei-

ne städtebauliche Entwicklung gemäß der allgemeinen und standortspezifi-

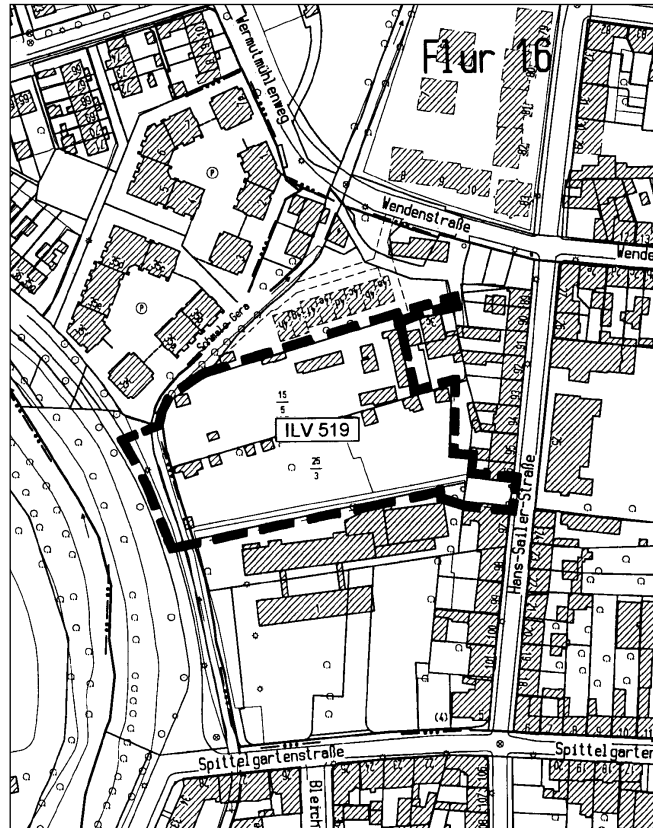
schen Entwicklungsziele (Variante C). Die Varianten 1 und 2 sind

in die Untersuchungen mit einzubeziehen.

03 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Er kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des o.g. Bereichs als Wohnbauflächen mit den zugehörigen Verkehrs- und Grünflächen sowie Flächen für den landespflegerischen Ausgleich zu schaffen. Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Bebauungsplangebietes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Einleitung der 1. Änderung und frühzeitige Bürgerbeteiligung des Bebauungsplanes BIN 137 für das Gebiet südlich der Binderslebener Landstraße „An der Weinsteige“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 13. September 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 166/2000

Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes BIN 137 für das Gebiet südlich der Binderslebener Landstraße „An der Weinsteige“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Genaue Fassung:

01 Der rechtsverbindliche Bebauungsplan BIN 137 für das Gebiet südlich der Binderslebener Landstraße „An der Weinsteige“ soll geändert werden. Mit der Änderung werden folgende Planungsziele angestrebt: Änderung der Baustruktur zur Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes, Überplanung des Mischgebietes auf der Grundlage des Immissionschutzgutachtens zu Gunsten der Erweiterung des Wohngebietes, Anpassung und Ergänzung der Erschließung. **02** Der Vorentwurf des geän-

derten Bebauungsplanes BIN 137 für das Gebiet südlich der Binderslebener Landstraße „An der Weinsteige“ und die Begründung werden gebilligt.

03 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durch öffentliche

Auslegung des Vorentwurfes des geänderten Bebauungsplanes und dessen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB durchzuführen. Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit

zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

04 Der Einleitungsbeschluss (vgl. Ziffer 01) und die frühzeitige Bürgerbeteiligung (vgl. Ziffer 03) sind gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

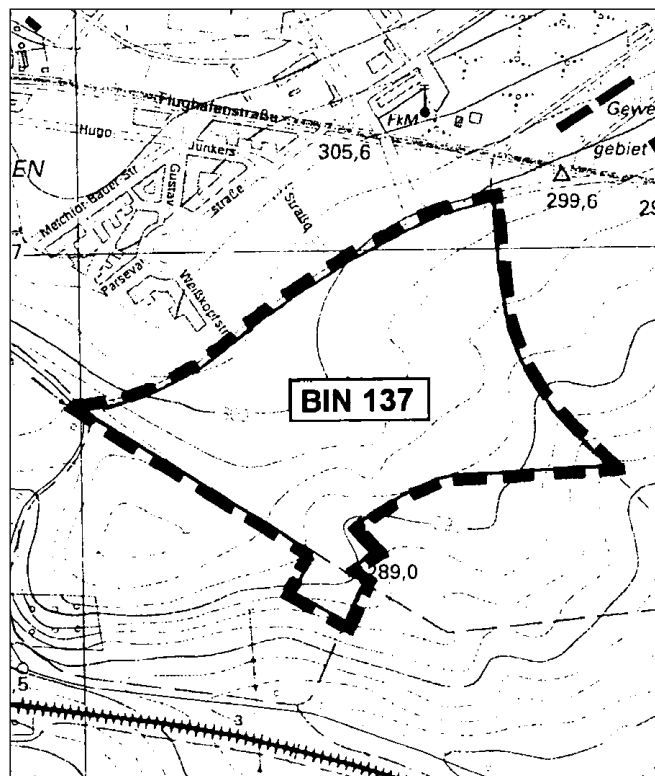
Vorentwurf für den Bebauungsplan BIN 137 im Maßstab 1 : 1.000 und die Begründung dazu werden **vom 9. Oktober 2000 bis 10. November 2000** im Informations- und Ausstellungszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonntags und feiertags) öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus kann der Vorentwurf mit Begründung

während dieser Frist in der Ortschaftsverwaltung Bindersleben, Am Waidig 20, 99092 Erfurt-Bindersleben, donnerstags von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren. Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

Folgende Planungsziele werden unter anderem mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes verfolgt: Änderung der Baustruktur zur Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes, Überplanung des Mischgebietes auf der Grundlage des Immissionschutzgutachtens zu Gunsten der Erweiterung des Wohngebietes, Anpassung und Ergänzung der Erschließung. Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage des Bebauungsplangebietes wieder.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes HOS 508 „Wohngebiet westlich Sulzer Siedlung“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 13. September 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 174/2000

Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes HOS 508 „Wohngebiet westlich Sulzer Siedlung“ und Beschluss über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes HOS 409 „Wohnungsbau westlich Sulzer Siedlung“

Genauere Fassung:

01 Der Entwurf des Bebauungsplanes HOS 508 „Wohngebiet westlich Sulzer Siedlung“ vom 28. Juli 2000 und die Begründung werden gebilligt.

02 Der Entwurf des Bebauungsplanes HOS 508 „Wohngebiet westlich Sulzer Siedlung“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

04 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange

eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat geprüft und abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses. Die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes HOS 409 „Wohnungsbau westlich Sulzer Siedlung“ wird aufgehoben.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes HOS 409 „Wohnungsbau westlich Sul-

zer Siedlung“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

06 Die textliche Festsetzung, Punkt 7.6 ist wie folgt zu ändern:

„Nicht heimische standortgerechte Pflanzungen sind als Grundstückseinfriedungen und auf Maßnahmenflächen auszuschließen.“

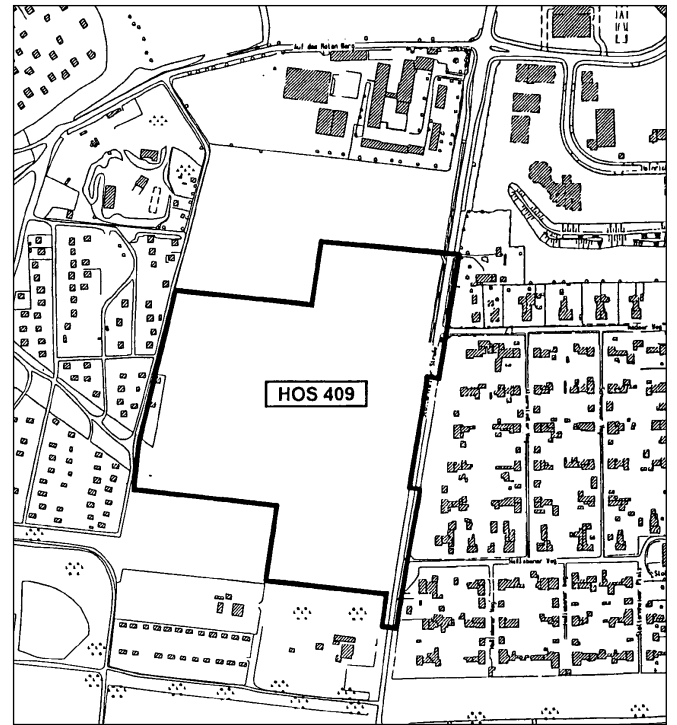
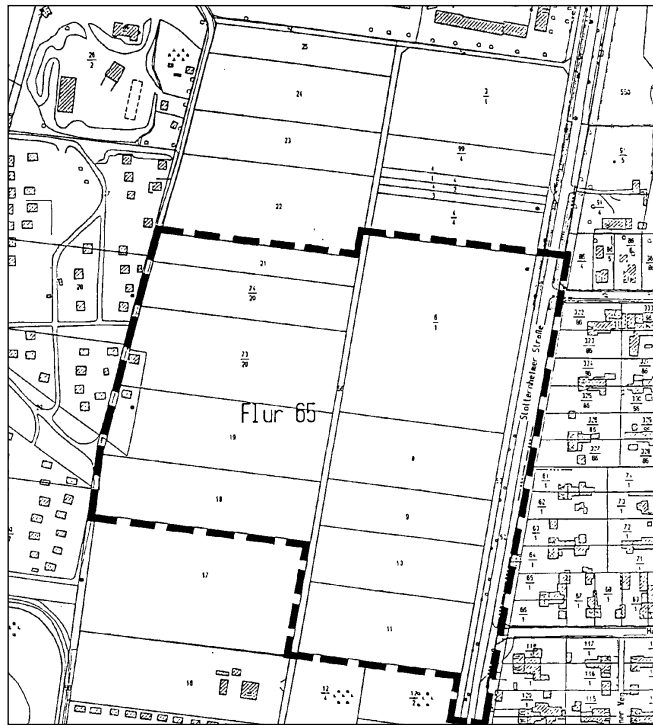
Der Entwurf des BP HOS 508 bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen und die Begrün-

dung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom **9. Oktober 2000 bis 10. November 2000** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von je-

dermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Wesentliches Planungsziel für diesen Standort ist, preiswertes Wohnbauland für Einfamilienhausbebauung anzubieten. Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanelntwurfes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss JHA 022/2000 vom 23. August 2000 Weiteres Verfahren zur Evaluation der offenen Häuser der Kinder- und Jugendarbeit

01 Die Beschlüsse zur Fortschreibung der Evaluation der Arbeit in offenen Einrichtungen der Jugendarbeit Beschluss Nr. JHA 004/2000 vom 02. Februar 2000 und JHA 008/2000 vom 1. März 2000 werden aufgehoben.

02 Der Unterausschuss Jugendarbeit wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss bis zu seiner Sitzung am 27.09.00 Qualitätskriterien zur Arbeit in offenen Einrichtungen der Jugendarbeit vorzulegen.

03 Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, ausgehend von den Qualitätskriterien Qualitätsstandards zu entwickeln und dem Jugendhilfeausschuss im März 2001 zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Pro-

zess der Erarbeitung der Qualitätsstandards ist die Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaften Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit sowie der Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz zu gewährleisten.

04 Die Fortschreibung der Evaluation der Arbeit in offenen Einrichtungen wird im Jahr 2002 mit dem Ziel der quantitativen und qualitativen Beurteilung der Umsetzung der Qualitätskriterien und -standards durch den Jugendhilfeausschuss ausgelöst.

05 In Vorbereitung der Fortschreibung des Jugendförderplanes im Jahr 2002 wird die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt, im Jahr 2000 mit einer entsprechen-

den Institution Art und Möglichkeiten einer sozialraumorientierten Bedarfsermittlung bei jungen Menschen zu prüfen. Ziel ist, dass die Ergebnisse der Bedarfserhebung in die Jugendförderplanung 2002 aufgenommen werden können.

06 Das Prüfergebnis ist dem Jugendhilfeausschuss zeitnah vorzulegen. Für die Begleitung der Bedarfserhebung wird eine Arbeitsgruppe gebildet.

07 Der Jugendhilfeausschuss benennt für die Arbeitsgruppe folgende Personen:

Feest, Christoph; Haß, Thorsten; Kachel, Steffen; Karger, Ute; Lindner, Andreas; Michelfeit, Claudia; Weise, Peter; Winklmann, Hans

Beschluss JHA 023/2000 vom 23. August 2000 Jugend Info Points in Thüringen „jip“ Förderprogramm 2000

01 Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die eingereichten Projektanträge der insgesamt 11 Jugendeinrichtungen. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Zuwendungsgebers sollten die Projekte in der Rangfolge:

01. Music College Erfurt e.V.
02. Offene Arbeit des Evang. Kirchenkreises Erfurt
03. Mädchenprojekt Erfurt e.V.
04. Kommunales Jugendhaus „Wiesenhügel“
05. Stadtjugendring Erfurt e.V. JZ STATION Stotternheim
06. Erfurter Brücke e.V.
07. Kommunales Jugendhaus „Roter Berg“
08. Domizil e.V.
09. Kommunaler Jugendtreff „Berliner“
10. AWO Kreisverband Erfurt e.V. Haus um die Ecke
11. AnSchubladen e.V.

gefördert werden.

Beschluss JHA 021/2000 vom 23. August 2000 Nachnutzung – Teilgebäudebereich Kita 5 (ehem. Krippenbereich), Klingenthaler Weg 20 durch die Fahrschule Stieber

01 Die Nachnutzung wird bestätigt.

Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigerungsverfahren Kerspleben, Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuerungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigergesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), folgende vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag des Straßenbauamtes Erfurt vom 11. April 2000 und 24. Juli 2000 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der nachfolgend aufgeführten Flächen für die Umsetzung der trassenfernen Ausgleichsmaßnahmen Nr. 40 und 41 im Zusammenhang mit dem Bau der L 1052 (Ostumfahrung Erfurt) entzogen und der Unternehmensträger, der Freistaat Thüringen - Straßenbauverwaltung -, vertreten durch das Straßenbauamt Erfurt, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Folgende Flurstücke sind von dieser Anordnung betroffen:

den im Flurbereinigergesetzplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger erforderliche Ersatzwege und/oder neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür eine Entschädigung nach III. zu zahlen.

3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Auf Wunsch der bisherigen Nutzer hat der Unternehmensträger die exakt entzogenen Flächen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist,

handenen Wegen sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken im Freistaat Thüringen des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referatsgruppe Landwirtschaft (Ausgabe 2000) festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

a) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Er-

schädigungen an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Verfahren nach § 87 FlurbG gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird auf Antrag die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

c) Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuerungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d) Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Kerspleben handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen des § 87 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuerungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigergesetzes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss am 30. November 1998 erlassen wurde, 2. eine Anfechtungsklage gegen den o.g. Planfeststellungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Verkehrswegeplanungsbe-

schleunigungsgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat und somit eine wirksame Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,

3. der Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Kerspleben vom 23. März 1998 am 11. Januar 1999 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und

4. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Der Neubau der Landesstraße L 1052, Ostumfahrung Erfurt, ist Bestandteil der großräumigen Verkehrsachsen im Landesentwicklungsprogramm Thüringen vom 10. November 1993 und im Regionalen Raumordnungsplan Mittelhüringen vom 11. Mai 1994. Die Landesstraße L 1052 übernimmt dabei eine wichtige Funktion in der Netzerweiterung zur Verknüpfung der Bundesfernstraßen A 4 und A 71, der B 4 und B 7 und zur straßenseitigen Anbindung des Güterverkehrszentrums im Raum Azmannsdorf/Vieselbach an die B 4 und A 71.

Die Ostumfahrung verbessert die innerstädtischen Verkehrsverhältnisse der Landeshauptstadt Erfurt und schließt den Ring von Fernstraßen um Erfurt (A 71, L 1052, B 7, L 1056n), so dass eine Verminderung des Durchgangsverkehrs, vor allem aber eine bessere Verteilung des Quell- und Zielverkehrs für Erfurt zu erwarten ist.

Der Planfeststellungsbeschluss beauftragt den Antragsteller, Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen möglichst frühzeitig durchzuführen. Daher werden die unter Punkt I. aufgeführten trassenfern liegenden und vom Baugeschehen im eigentlichen Baufeld der Neubautrasse räumlich unabhängigen landschaftspflegerischen Maßnahmen benötigt. Es handelt sich nach den Planfeststellungsunterlagen dabei um die trassenfernen Maßnahmen Nr. 40 und 41. Die Maßnahme Nr. 40 beinhaltet die Umwandlung von Acker im hängigen Gelände in eine Mähwiese/Schafweide im Verbund mit benachbarten Magerrasen.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Gemarkung Flur	Flurstücks- Nummer	Flurstücks- Größe (m²)	dauernd benötigte Fläche (m²)	vorübergehend benötigte Fläche (m²)
Erfurt-Nord Flur 59	49	2 81 80	22 75	0
Kerspleben Flur 9	778	16 39	6 47	0
Kerspleben Flur 9	779 / 1	79 89	30 79	0
Kerspleben Flur 9	779 / 2	67 63	26 15	0
Kerspleben Flur 9	780 / 1	1 13 99	46 86	0
Kerspleben Flur 9	780 / 2	1 13 99	47 76	0
Kerspleben Flur 9	782 / 1	1 68 56	50 64	0
Kerspleben Flur 9	805	3 32 75	1 21 49	0
Kerspleben Flur 9	806	1 12 82	31 80	0
Kerspleben Flur 9	1047	1 68 57	66 99	0

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:2000, die Bestandteil dieser Anordnung ist. Eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigergesetzes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste wer-

soweit erforderlich, durch den Unternehmensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen Flächen, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, vom Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrtsstraße genutzt wurden.

Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vor-

satzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

b) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, den Unternehmensträgern sowie den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zur Festsetzung von Ent-

(Fortsetzung von Seite 6)

Die Maßnahme Nr. 41 sieht die Anlage eines Feldgehölzes vor. Beide Maßnahmen stehen in räumlichem und funktionalem Zusammenhang. Zum zeitgerechten Neubau der L 1052 einschließlich der zeitnahen Umsetzung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der damit verbundenen sofortigen Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz der benötigten Flächen, liegt im öffentlichen Interesse.

Der Antragsteller, als Verursacher des Eingriffes durch den Bau der Verkehrsstraße, ist nach Naturschutzrecht verpflichtet, geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah umzusetzen. Zur Sicherstellung der Auflagen im Planfeststellungsbeschluss ist daher die Inanspruchnahme der Grundstücke dringend erforderlich. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Flurneunordnungsamt Gotha, Am Nützeleber Feld 2, 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hepping
Amtsleiter

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag der Stadtwerke Erfurt Wasser GmbH auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Haupttransportleitung WT 500 GG vom Hochbehälter 06 a in Erfurt-Melchendorf gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I. S. 3900) öffentlich bekannt.

Betroffen hiervon ist das Flurstück 264, Flur 3 in der Gemarkung Melchendorf.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- eine Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage (Anlage 1)
- eine auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte (Anlage 2)
- eine Liste des Grundstückes mit Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundbuchblatt und Belastung des Grundstückes mit einer Grunddienstbarkeit (Anlage 3)
- Versicherung der Richtigkeit der Liste nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im

Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur

darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Gunter Sieche
Amtsleiter Umwelt- und
Naturschutzamt

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) A 71 zwischen AD Oberröblingen und AS Erfurt-Bindersleben, Teilabschnitt AS Erfurt-Gispersleben bis AS Erfurt-Bindersleben (o), Betr.-km 58,3 bis 69,6

1. Für das o.a. Bauvorhaben ist vom Thüringer Landesverwaltungsamt ein Erörterungstermin anberaumt worden. Der Erörterungstermin beginnt:

- am 26. Oktober 2000 um 8.30 Uhr für privat Betroffene, Stadt Erfurt, § 29-er Verbände;
- am 27. Oktober 2000 um 8.30 Uhr für die Träger öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen jeweils im Ratssitzungssaal

(Raum 225) der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt. Eine Verlängerung des Erörterungstermins behält sich das Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde offen.

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und

diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die von den Betroffenen rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben in diesem Falle dennoch weiterhin Bestand. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

3. Durch die Teilnahme am

Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung AZ. - N0015/1999-2132-04 -

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt, Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 33-34, 99084 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende Erdgasleitung „Abzweig Heizwerk Ost“ EGL 15.10 mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der **Gemarkung Erfurt, Flur 62, Flurstücke 7/6 und 7/9** können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Thüringer Landesamt für

Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I. S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden

Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar

nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,
den 11. September 2000
Thüringer Landesamt für
Straßenbau
Bescheinigungsstelle
für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
Lampe
Außenstellenleiterin

Beschluss BuV 032/2000 vom 7. September 2000

Bereitstellung von Städtebaufördermitteln für städtebauliche Mehraufwendungen bei der grundlegenden Sanierung der Rathenastraße, 4. Bauabschnitt

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 263 000 DM für die erforderlichen Ordnungsmaßnahmen der Rathenastraße, 4. Bauabschnitt im Sanierungsgebiet Innere Oststadt wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugestimmt.

Beschluss SuS 003/2000 vom 7. September 2000 Schule am Zoopark

01 Die Staatliche Förderschule 8 für Geistigbehinderte in Erfurt wird zukünftig unter folgender Bezeichnung geführt: Schule am Zoopark, Staatliche Förderschule für Geistigbehinderte Erfurt, Stotternheimer Straße 12, 99087 Erfurt

Öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Großmölsen zum Flurbereinigungsverfahren Großmölsen, Landkreis Sömmerda Az.: 1-3-0101

Einladung zur Teilnehmerversammlung

Die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Großmölsen werden hiermit zu einer Teilnehmerversammlung am Donnerstag, den 5. Oktober 2000 um 19.00 Uhr im Saal der Gaststätte „Schenkter“ in der Gemeinde Großmölsen eingeladen.

Die Versammlung wird vom Flurneunordnungsamt Gotha, der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, geleitet.

- Vorstellung der Ortsregulierung in der Ortslage Großmölsen
 - Weitere geplante Maßnahmen
 - Allgemeine Aussprache
- In der anschließenden Diskussion werden Fragen der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren durch die Vertreter des Flurneunordnungsamtes ausführlich beantwortet.

Großmölsen,
den 1. September 2000

Tagesordnung

- Information über den Verfahrensstand

Erhard Graf
Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung des Flurneunordnungsamtes Gotha Einladung der Grundstückseigentümer zur Aufklärungsversammlung

Im Zuge des Neubaus der Bundesautobahn A 71 zwischen den Anschlussstellen Gispersleben und Bindersleben ist beabsichtigt, ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz einzuleiten. Das vorgesehene Verfahrensgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Alach, Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11; Bindersleben, Flur 4; Ermstedt, Flur 2 und 4; Frientstedt, Flur 2 und 4; Gottstedt, Flur 1 und 2 sowie in der Gemarkung Töttelstädt die Flur 8 und 9. In der beigefügten Übersichtskarte ist das vorgesehene Verfahrensgebiet dargestellt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zweckmäßig ist. Die Eigentümer

und die Erbbauberechtigten der zum vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer an selbständigen Gebäude- und Anlageneigentum werden hiermit als künftige Teilnehmer an Flurbereinigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG zu einer Aufklärungsversammlung eingeladen, die am Dienstag, den 10. Oktober 2000 um 19 Uhr in der Gaststätte „Zur Schenke“ in Alach, Vor dem Hirtstor 28 stattfindet.

In dieser Versammlung wird das Flurneunordnungsamt Gotha die voraussichtlichen Teilnehmer eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren, die Rechte und Pflichten der Teilnehmer sowie über die voraussichtlichen Kosten unterrichten.

Hepping
Amtsleiter

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus Anlass des Thüringentages vom 21. September 2000

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), und aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.

Dezember 1999 (GVBl. S. 632), wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet: 01 Aus Anlass des Thüringentages dürfen die Verkaufsstellen der Landeshauptstadt Erfurt am Sonntag, den 1. Oktober 2000, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

02 Mit der Freigabe der Ladenöffnungszeiten an oben genannten Sonntag wird die Schließung am vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr für die Verkaufsstellen angeordnet, die von der

Möglichkeit der Offenhaltung an dem Sonntag Gebrauch machen.

03 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

04 Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erfurt,
den 21. September 2000

i.V. Peter Negefindt
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779)

Durchführung einer Waffenbörse

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die „3. Internationale Waffenbörse“ wird das Verbot des § 38 Abs. 1 Nr. 2 WaffG gemäß § 38 Abs. 2 WaffG für den Zeitraum des 21. und 22. Oktober 2000 in der Ausstellungshalle 4 auf dem Gelände der Erfurter Garten- und

Ausstellungs GmbH aufgehoben.

2. Alle anderen waffenrechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung siehe nachstehenden Hinweis.

Im Auftrag
Holger Eisenberg
Amtsleiter Ordnungsamt

Die gesamte Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, liegen ab sofort im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27 a, 99086 Erfurt, zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erfurt Raumordnungsverfahren für einen Windpark in den Gemarkungen Frientstedt und Schmira

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat am 11. September 2000 das Raumordnungsverfahren für die oben genannte Planung eingeleitet, von der die Gemeinde berührt wird. Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Die Planungsunterlagen können bei der Stadt Erfurt im Informationszentrum der Bauverwaltung, 99096 Erfurt, Löberstraße 34 (am Kaffeetrichter), in der Zeit

vom 9. Oktober 2000 bis zum 10. November 2000, Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zum Vorhaben äußern. Die Anregungen werden im Informationszentrum der Bauverwaltung entgegen genommen und der verfahren-

führenden Behörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) zugeleitet.

Das Raumordnungsverfahren hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadtverwaltung Erfurt – Ordnungsamt – als Untere Fischereibehörde gibt bekannt: Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischereiprüfung 2001 in Erfurt

Die Stadtverwaltung Erfurt – Ordnungsamt – als Untere Fischereibehörde gibt bekannt, dass in Erfurt im Auftrag des VDSF Thüringen 3 Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischereiprüfung 2001 stattfinden. Ab 21. Oktober 2000 beginnt je ein Sams-

tags- und ein Sonntagslehrgang in der Nordhäuser Straße 63, Lehrgebäude, Raum 128 statt. Anmeldeschluss: 10. Oktober 2000

Ein dritter Lehrgang findet am 14. Januar 2001 im Airport-Hotel am Flughafen statt. Anmeldeschluss: 8. De-

zember 2000
Weitere Auskünfte und Anmeldeformulare erhalten Sie von der Stadtverwaltung Erfurt – Ordnungsamt – Untere Fischereibehörde, Zimmer C 26, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt, Telefon (0361) 655 4525

(Fortsetzung von Seite 9)

Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Freigabedatum für Erwerb	Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Freigabedatum für Erwerb
2133/2000	18.08.00	Plüschpferd	Breuninger	18.02.2001	2182/2000	25.08.00	Beutel, 2 Schirme	Straßenbahn 3	25.02.2001
2134/2000	18.08.00	Hausschuhe	Breuninger	18.02.2001	2183/2000	26.08.00	Schlüssel	Straßenbahn N3	26.02.2001
2135/2000	18.08.00	Tischdecke	Breuninger	18.02.2001	2184/2000	28.08.00	Sonnenbrille	EVAG	28.02.2001
2136/2000	18.08.00	Schal	Breuninger	18.02.2001	2185/2000	28.08.00	Börse ohne Geld	EVAG	28.02.2001
2137/2000	18.08.00	Schal	Breuninger	18.02.2001	2188/2000	25.08.00	2 Schlüssel	Straßenbahn 2	27.02.2001
2138/2000	18.08.00	Tuch	Breuninger	18.02.2001	2189/2000	25.08.00	Damenpullover	Straßenbahn 1	27.02.2001
2139/2000	18.08.00	Damenknirps	Breuninger	18.02.2001	2190/2000	25.08.00	Kindersweatshirt	Straßenbahn 2	25.02.2001
2140/2000	18.08.00	Damenknirps	Breuninger	20.02.2001	2192/2000	26.08.00	Rucksack	Straßenbahn 1	26.02.2001
2141/2000	18.08.00	Knirps	Breuninger	20.02.2001	2193/2000	26.08.00	Damenuhr	Straßenbahn 6	27.02.2001
2142/2000	31.07.00	Brille	Stotternheim	22.02.2001	2195/2000	28.08.00	3 Schlüssel	Straßenbahn 6	28.02.2001
2143/2000	23.08.00	Stockschirm	Straßenbahn 1	23.02.2001	2196/2000	27.08.00	Trinkflasche	Straßenbahn 1	27.02.2001
2144/2000	23.08.00	Wickelrock im Beutel	Straßenbahn 5	23.02.2001	2198/2000	28.08.00	4 Schlüssel	Straßenbahn 4	28.02.2001
2145/2000	24.08.00	Ordnerbox im Plastikbeutel	EVAG	24.02.2001	2199/2000	28.08.00	Rucksack	Straßenbahn 1	28.02.2001
2146/2000	24.08.00	Brotdose im Beutel	Bus 50	24.02.2001	2200/2000	26.08.00	8 Schlüssel	Magdeburger Allee	28.02.2001
2148/2000	23.08.00	Handy	EVAG	24.02.2001	2201/2000	29.08.00	Kindersweatshirt	Bus 157	01.03.2001
2149/2000	24.08.00	T-Shirt im Beutel	Straßenbahn 3	24.02.2001	2202/2000	29.08.00	Diddl-Maus	Bus 30	01.03.2001
2150/2000	24.08.00	Minirock im Beutel	Straßenbahn 4	24.02.2001	2203/2000	29.08.00	Gardinen	Bus 50	01.03.2001
2151/2000	24.08.00	Handy	Straßenbahn 4	24.02.2001	2205/2000	28.08.00	Rucksack	Straßenbahn 1	01.03.2001
2152/2000	24.08.00	Sägeblatt	Straßenbahn 4	24.02.2001	2206/2000	28.08.00	Kinderjacke	Straßenbahn 5	01.03.2001
2154/2000	24.08.00	Schal mit Fransen	Straßenbahn 2	24.02.2001	2207/2000	17.08.00	Autoschlüssel	DP Schalterhalle	
2155/2000	24.08.00	Kinderrucksack	Straßenbahn 2	24.02.2001	2208/2000	17.08.00	Autoschlüssel	DP Schalterhalle	02.03.2001
2156/2000	18.08.00	Brille	Breuninger	23.02.2001				Anger 66-73	02.03.2001
2157/2000	18.08.00	Knirps	Breuninger	18.02.2001	2222/2000	30.08.00	Damenuhr	Bus 15	02.03.2001
2158/2000	18.08.00	Knirps	Breuninger	18.02.2001	2223/2000	30.08.00	Schreibwaren	Straßenbahn 1	02.03.2001
2159/2000	18.08.00	Knirps	Breuninger	18.02.2001	2224/2000	30.08.00	Kinderrucksack	Bus 35	28.02.2001
2160/2000	18.08.00	Stockschirm	Breuninger	23.02.2001	2225/2000	30.08.00	Sporttasche	Bus 155	02.03.2001
2161/2000	18.08.00	Stockschirm	Breuninger	23.02.2001	2226/2000	30.08.00	Kapuzenjacke	Straßenbahn 1	02.03.2001
2162/2000	18.08.00	Schirm	Breuninger	18.02.2001	2227/2000	30.08.00	Rucksack	Straßenbahn 4	28.02.2001
2163/2000	18.08.00	Schirm	Breuninger	18.02.2001					
2164/2000	18.08.00	Damenjacke	Breuninger	23.02.2001					
2165/2000	18.08.00	Sonnenbrillen	Breuninger	18.02.2001					
2166/2000	18.08.00	Renncrad	Breuninger	23.02.2001					
2167/2000	18.08.00	T-Shirt	Breuninger	23.02.2001					
2171/2000	30.03.00	Kinderrad	Lowetscher Str.	24.02.2001					
2172/2000	30.03.00	Kinderwagen	Lowetscher Str.	23.02.2001					
2173/2000	30.03.00	Kinderwagen	Lowetscher Str.	23.02.2001					
2174/2000	20.08.00	Börse mit Geld	Frankfurt aM.	28.02.2001					
2175/2000	21.08.00	Stockschirm	Breuninger	21.02.2001					
2176/2000	23.08.00	Sonnenbrille	Breuninger	23.02.2001					
2177/2000	24.08.00	Sonnenbrille	Breuninger	24.02.2001					
2178/2000	25.08.00	Sonnenbrille	Breuninger	25.02.2001					
2179/2000	28.08.00	Kindersweatshirt	Bus 95	27.02.2001					
2180/2000	26.08.00	Sonnenbrille	Straßenbahn 1	26.02.2001					

Das Fundbüro befindet sich in der Friedrich-Engels-Str. 27a, zu erreichen mit dem Bus Linie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.

Öffnungszeiten:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr
Di	09.00 - 12.00 u. 13.30-18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.00 Uhr
Do	09.00 - 12.00 u. 13.30-16.00 Uhr
Fr	09.00 - 12.00 Uhr

Bekanntmachung des Grenzregelungsverfahrens „Bischlebener Straße“, in der Gemarkung Hochheim

Der Grenzregelungsbeschluss vom 24. August 2000 für die Grenzregelung in der Gemarkung Hochheim im Verfahrensgebiet „Bischlebener Straße“ ist am 14. September 2000 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein. Soweit im Grenzregelungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen oder Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Erfurt,
den 20. September 2000

Carsten **Woitas**
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses

Bekanntmachung des Flurneuordnungsamtes Gotha Einladung der Grundstückseigentümer zur Aufklärungsversammlung

Im Zuge des Neubaus der Bundesautobahn A 71 zwischen den Anschlussstellen Gispersleben und Bindersleben ist beabsichtigt in Teilen der Gemeinden Landeshauptstadt Erfurt (OT Alach, Gispersleben, Kühnhausen, Salomonsborn und Tiefthal) ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430) einzuleiten. Das vorgesehene Verfahrensgebiet ist in der Gebietsübersichtskarte dargestellt. Es umfasst die Gemarkung Alach mit Teilen der Flur 4, 5 und 6, die Gemarkung Gispersleben-Kilani mit der Flur 1 und 2 und Teilen der Flur 6 und 7, die Gemarkung Gispersleben-Viti mit Teilen der Flur 4 und 5, die Ge-

markung Kühnhausen mit Teilen der Flur 1, 2 und 3, die Gemarkung Salomonsborn mit der Flur 1 und Teilen der Flur 2 und 4, die Gemarkung Tiefthal mit Teilen der Flur 3 und 4. Ein Verzeichnis der betroffenen Flurstücke liegt in der Flurbereinigungs-gemeinde in der Landeshauptstadt Erfurt (Informationszentrum der Bauverwaltung Löberstraße 34 - für alle Ortsteile) zur Einsichtnahme aus. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zweckmäßig ist.

Die Eigentümer der zum vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleich-

stehenden Erbbauberechtigten werden hiermit als künftige Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG zu einer Aufklärungsversammlung eingeladen, die am Donnerstag, den 12. Oktober 2000, um 18.00 Uhr in der Gaststätte „Jägerschmaus“ 99189 Tiefthal, Alte Mühlhäuser Straße 2, stattfindet. In dieser Versammlung wird das Flurneuordnungsamt die Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren, die Rechte und Pflichten der Teilnehmer sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichten.

Hepping
Amtsleiter

Anlage zum Beschluss StU 012/2000 vom 5. September 2000

Beschluss StU
012/2000 vom
5. September
2000Zuschüsse an
Verbände und
Umweltgruppen
2000

01 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung bestätigt die Vergabe der Zuschüsse an Verbände und Umweltgruppen 2000 gemäß Anlage.

02 Die vollständigen Antragsunterlagen werden den Ausschussmitgliedern in elektronischer Form (per Mail an die Fraktionen) zur Verfügung gestellt.

Name/Verein	Projektname	Summe beantragt	Finanzmittel insgesamt	Summe Vorschlag UNA
BUND Thüringen e.V. Kreisverband Erfurt Förderverein „Freunde des ega-Parks an der Cyriaksburg	Ausstellung: Mensch! Pflanze und Tier – Lebensräume in Erfurt „Wie erlebten und erleben die Erfurter den Cyriakspark – vom Erfurter Verschönerungsverein über die iga zur ega 2000“	8.100,00 DM	8.700,00 DM	1.800,00 DM
BUND Thüringen e.V. Kreisverband Erfurt BUND Thüringen e.V. Kreisverband Erfurt Familie Hanisch, Familie Lenz	Vorstudie für Abfallwirtschaftskonzept Beispielhafte Gestaltung eines Straßenzuges Aufräumaktion am Bachmannsgraben (Entsorgungskosten)	0,00 DM 5.000,00 DM 2.250,00 DM 1.200,00 DM	0,00 DM 5.500,00 DM 2.500,00 DM 1.200,00 DM	0,00 DM 0,00 DM 0,00 DM 0,00 DM
Segelflugclub Erfurt e.V.	Solarstromversorgung für Segelflugzeuge	400,00 DM	400,00 DM	0,00 DM
Initiative teilAuto Erfurt Förderverein Erneuerbare Energien e.V.	Errichtung der Geschäftsstelle Erfurt Informationsschrift zum Thema „erneuerbare Energien und Verkehrsminderung“	18.400,00 DM 3.000,00 DM	31.300,00 DM 3.000,00 DM	5.250,00 DM 0,00 DM
offene Arbeit	Umweltbibliothek, Bildungsveranstaltungen	1.700,00 DM	2.950,00 DM	1.000,00 DM
Förderverein Freizeit- und Erholungspark Nordstrand e.V. Deutscher Familienverband Landesverband e.V.	Schaffung eines Naturlehrpfades am Nordstrand Alternativer Freizeitgarten für Groß und Klein	10.000,00 DM 2.000,00 DM	16.750,00 DM 3.000,00 DM	4.200,00 DM 2.000,00 DM
	Summe	52.050,00 DM	75.300,00 DM	14.250,00 DM

Allgemeine Nebenbestimmungen für Förderungen
der Stadtverwaltung Erfurt

Die Stadtverwaltung Erfurt reicht durch verschiedene Verwaltungsbereiche Förderungen (Zuwendungen und Zuschüsse) an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung Erfurt aus oder weiter. Für die Ausreichung bzw. Weiterreichung dieser Förderungen (Zuwendungen und Zuschüsse) gelten die nachstehend veröffentlichten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)“. In Einzelfällen sind auf begründeten Antrag Abweichungen zu Gunsten des Antragstellers möglich.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Die ANBestEF enthalten Nebenbestimmungen insbesondere im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Förderbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- 1 Anforderungen und Verwendung der Förderung
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 3 Vergabe von Aufträgen
- 4 Zur Erfüllung des Förder-

zungszwecks beschaffte Gegenstände

- 5 Mitteilungspflichten des Förderungsempfängers
- 6 Nachweis der Verwendung
- 7 Prüfung der Verwendung
- 8 Erstattung der Förderung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Förderung

(1) Alle mit dem Förderungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Förderungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Förderungszweck zusammenhängende Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 10 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann; die Bewilligungsstelle kann eine höhere Überschreitungsgrenze zulassen.

(2) Die Förderung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittel-

bedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- a) bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Förderungen anderer Förderungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mitteln des Förderungsempfängers,
- b) bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Förderungsempfängers verbraucht sind.

(3) Soweit die Förderung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden.

(4) Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(5) Ansprüche aus dem Förderungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

(1) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Förderungszweck, erhöhen sich die

Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Förderung

- a) bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Förderungen anderer Förderungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Förderungsempfängers,
- b) bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den entsprechenden vollen in Betracht kommenden Betrag.

(2) Pkt. 2 Abs. 1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1.000 DM (ab 1. Januar 2002 – 500,00 EUR) ändern. In den Fällen, in denen die Gesamtausgaben 100.000 DM (ab 1. Januar 2002 – 50.000 EUR) nicht überschreiten, ist im Satz 1 „von 1.000 DM (ab 1. Januar 2002 – 500 EUR)“ durch „1 v. H. der Gesamtausgaben“ zu ersetzen.

3 Vergabe von Aufträgen

(1) Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Förderungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- b) der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leis-

tungen (VOL).

(2) Verpflichtungen des Förderungsempfängers aufgrund Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A oder der VOF anzuwenden oder andere Vergabestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

(3) Die vorstehend zu beachtenden Vergabevorschriften gelten nicht, wenn die Förderung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Förderung weniger als 50.000 DM (ab 1. Januar 2002 – 25.000 EUR) beträgt, es sei denn, der Förderungsempfänger ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten.

4 Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Förderungen beschafften Gegenständen

(1) An Gegenständen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Förderungen der Stadt beschafft (erworben oder hergestellt) werden, erwirbt der Förderungsempfänger Eigentum.

(2) Gegenstände, wie Pkt. 4, Abs. 1, darf der Bewilligungsempfänger binnen 5 Jahre nach Eigentumserwerb nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt veräußern (verkaufen, verschenken, tauschen, verlei-

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

hen, vermieten oder verpachten).

(3) Der Förderungsempfänger hat die ganz oder überwiegend zu Lasten rückzahlbarer Förderungen beschafften (erworbenen oder hergestellten) Gegenstände zu inventarisieren. Im Inventarverzeichnis sind besonders zu kennzeichnen:

a) die Gegenstände, die in das Eigentum des Förderungsempfängers übergehen, wenn ihr Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM (ab 1. Januar 2001 - 400 EUR) übersteigt.

b) Ein Doppelstück des Inventarisierungsverzeichnisses ist mit dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsstelle vorzulegen.

(4) Der Förderungsempfänger hat die zu Lasten von Förderungen beschafften Gegenstände für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

(5) Die Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Förderungen beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, dürfen nur für den Förderungszweck verwendet werden, sie sind sorgfältig zu behandeln. Fällt diese Zweckbindung oder eine andere Förderungsbedingung weg, so ist die Stadt Erfurt zum Widerruf des Bescheides berechtigt.

5 Mitteilungspflichten des Förderungsempfängers

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzei-

gen, wenn

a) er nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans, auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Förderungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

b) sich eine Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 20.000 DM (ab 01.01.2002 - 10.000 EUR) oder sich eine Änderung des Kosten- und Finanzierungsplans um mehr als 20.000 DM (ab 01.01.2002 - 10.000 EUR) ergibt,

c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

d) sich herausstellt, dass der Förderungszweck nicht oder mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist,

e) die abgerufenen oder ausbezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

f) Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Förderungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Nachweis der Verwendung

(1) Die Verwendung der Mittel aus der Förderung ist innerhalb von einem halben Jahr nach Erfüllung des Förderungszwecks, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle

nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Förderungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsstelle ein Zwischenachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

(3) In dem Sachbericht sind die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Förderungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

(4) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Förderungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Förderungsempfänger die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Nettobeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

(5) Darf der Förderungsempfänger zur Erfüllung des Förderungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenen Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Ver-

wendungs- oder Zwischennachweis nach Pkt. 6 Abs. 1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

(1) Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen des Pkt. 6 Abs. 5 sind diese Rechte der Bewilligungsstelle auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

(2) Unterhält der Förderungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

(3) Die Landeshauptstadt Erfurt ist berechtigt, bei dem Förderungsempfänger Prüfungen vorzunehmen, sie kann damit Dritte beauftragen.

8 Rückerstattung der Förderung, Verzinsung

(1) Die Förderung ist rückzuerstatten, soweit ein Förderbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG), anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

(2) Pkt. 8 Abs. 1 gilt insbesondere, wenn

a) die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, b) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

c) eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Pkt. 2).

(3) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Förderungsempfänger

a) die Förderung nicht zwei Monate nach Auszahlung zur Erfüllung des Förderungszwecks verwendet und die Landeshauptstadt Erfurt keine Ausnahme zugelassen hat oder

b) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie den Mitteilungspflichten (Pkt. 5) nicht rechtzeitig nachkommt. (4) Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a ThürVwVfG zu verzinsen.

(5) Werden Förderungen nicht zwei Monate nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderungszwecks verwendet und wird der Förderbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49 a ThürVwVfG verlangt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha Flurbereinigungsverfahren Schloßvippach Az.: 08.1-3-0325 Einladung zur Aufklärungsversammlung

Aufgrund des geplanten Neubaus der Bundesautobahn A 71 zwischen den Anschlussstellen Erfurt/ Schwerborn und Sömmerda ist beabsichtigt, in Teilen der Gemeinden Schloßvippach, Großrudstedt, Eckstedt und der Stadt Sömmerda ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430, 1440), einzuleiten.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet soll folgende Flächen umfassen:

Von der Gemarkung Eckstedt Teile der Fluren 2 und 3; von der Gemarkung Großrudstedt Teile der Fluren 8, 9, 11, 13 und die Flur 10 vollständig; von der Gemarkung Schloßvippach Teile der Flu-

ren 4, 5, 8, 9, 10, 11 und die Flur 7 vollständig; von der Gemarkung Sömmerda Teile der Flur 17.

In der Übersichtskarte ist das vorgesehene Verfahrensgebiet dargestellt. Die betroffenen Flurstücke sind dem Flurstücksverzeichnis, welches zur Einsichtnahme in den Gemeindeverwaltungen Schloßvippach, Eckstedt und Großrudstedt sowie der Stadtverwaltung Sömmerda ausliegt, zu entnehmen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zweckmäßig ist. Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Ei-

gentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageigentum werden hiermit als künftige Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG zu einer **Aufklärungsversammlung** eingeladen, die **am Montag, dem 30. Oktober um 19.30 Uhr** in dem großen Saal der Gaststätte „Ratskeller“ in 99195 Schloßvippach, Erfurter Straße 11, stattfindet. In dieser Versammlung wird das Flurneuerungsamt Gotha die voraussichtlichen Verfahrensteilnehmer eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren, die Rechte und Pflichten der Teilnehmer sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichten.

Heppling
Amtsleiter

Baulandumlegungsverfahren „Oberer Stadtweg“ der Stadt Erfurt Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit der 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemarkung: Marbach
Für das Baulandumlegungsverfahren „Oberer Stadtweg“ ist die 1. Vorwegnahme der Entscheidung vom 13. Juli 2000 für die Ordnungsnummern 1.2 (teilweise), 9.1, 9.2, 10 (teilweise), 14 (teilweise) und 15 (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) am 22. September 2000 unanfechtbar geworden. Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Teil-Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erfurt, Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Erfurt,
den 22. September 2000

Carsten Woitas
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses

**Beschluss
Nr. 175/2000
vom 13. Sep-
tember 2000**

**Satzung zur
Änderung der
Hauptsatzung**

Genauere Fassung:

01 Die in der Anlage befindliche 25. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

25. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21. September 2000

34. Windischholzhausen
35. Egstedt
36. Waltersleben
37. Molsdorf
38. Ermstedt
39. Frienstedt
40. Alach
41. Tiefthal
42. Kühnhausen
43. Hochstedt
44. Töttelstädt
45. Azmannsdorf
46. Urbich
47. Rohda (Haarberg)
48. Gottstedt
49. Sulzer Siedlung

Die Grenzen der Stadtteile sind in der beigefügten Karte (Anlage 4) dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Art 2:

§ 3 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Ortschaftsverfassung

In folgenden räumlich getrennten Ortsteilen (Ortschaften) wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt. Es gibt 32 Ortschaften:

1. Dittelstedt
2. Hochheim
3. Bischleben-Stedten
4. Möbisburg-Rhoda
5. Schmira
6. Bindersleben
7. Marbach
8. Gispersleben
9. Mittelhausen
10. Stotternheim
11. Schwerborn
12. Kerspleben
13. Vieselbach
14. Linderbach
15. Büßleben
16. Niedernissa
17. Windischholzhausen
18. Egstedt
19. Waltersleben
20. Molsdorf
21. Ermstedt
22. Frienstedt
23. Alach
24. Tiefthal
25. Kühnhausen
26. Hochstedt
27. Töttelstädt
28. Azmannsdorf
29. Urbich
30. Rohda (Haarberg)
31. Gottstedt
32. Sulzer Siedlung

Ortsteile der ehemaligen selbstständigen Gemeinden und jetzigen Ortschaften, die durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen vom 16. August 1993 (GVBl. S. 545) oder durch Rechtsverordnung des Innenministers nach § 9 (2) ThürKO in die Stadt Erfurt eingegliedert wurden, können ihre Ortsbezeichnung beibehalten.

Art 3:

Anlage 5 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt wird wie folgt geändert: Standorte der Verkündungstafeln der Ortschaften der Landeshauptstadt Erfurt:

Ortschaft Bischleben-Stedten	Am Lindenplatz 6
Ortschaft Alach	Steinweg 1
Ortschaft Bindersleben	Am Waidig 20
Ortschaft Büßleben	Platz der Jugend 6
Ortschaft Dittelstedt	Im Wiesengrund 4
Ortschaft Egstedt	Zum Rinnebach 3
Ortschaft Ermstedt	Nessegrund 10
Ortschaft Frienstedt	Dietendorfer Str. 12
Ortschaft Gispersleben	Ringstraße 17
Ortschaft Hochheim	Hochheimer Platz
Ortschaft Hochstedt	Am Bürgerhaus 1
Ortschaft Kerspleben	Dorfplatz 64
Ortschaft Kühnhausen	Am Seefeld 5
Ortschaft Linderbach	Anger 11
Ortschaft Marbach	Mersburger Straße 1
Ortschaft Mittelhausen	Parkplatz gegenüber Erfurter Str. 20
Ortschaft Möbisburg-Rhoda	Hauptstraße 13
Ortschaft Molsdorf	Graf-Gotter-Straße 43
Ortschaft Niedernissa	Am Pfingstbach 18
Ortschaft Schmira	Seestraße 18
Ortschaft Schwerborn	Kastanienstraße 15
Ortschaft Stotternheim	Hauptstraße 1
Ortschaft Tiefthal	An den Linden 8
Ortschaft Töttelstädt	Bienstädter Tor 5
Ortschaft Vieselbach	Rathausplatz 1
Ortschaft Waltersleben	Neustadt 16
Ortschaft Windischholzhausen	Ortschaft Windischholzhausen
Ortschaft Urbich	Haarbergstr. 117
Ortschaft Gottstedt	Anger 5
Ortschaft Azmannsdorf	Kleine Dorfstraße 13
Ortschaft Rohda (Haarberg)	Kirchstraße 2
Ortschaft Sulzer Siedlung	Zum Strohhof 14
	Stotternheimer Platz 22

Art 4:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

Anlage:

Anlage 4 - Karte der Ortschaften und Stadtteile
* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 18. September 2000 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt,
den 21. September 2000

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 14)

Submission: zu den jeweils o.a. Zeiten bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 421/2000-37

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung im Namen und für Rechnung der Stadtverwaltung Erfurt – Amt für Brandschutz, Rettungs-dienst und Katastrophenschutz – folgende Leistung nach VOL(A) zu vergeben:

Beschaffung eines Einsatzleitsystems für die Zentrale Leitstelle Erfurt

Leistungsumfang:

Software-Verfahren „Einsatzleitsystem für die Zentrale Leitstelle Erfurt“

- Einsatzaufnahme, -bearbeitung und -abschluss für Einsätze im Bereich Brand, technische Hilfeleistung, Notfallrettung, Krankentransport, kasernenärztlicher Notfalldienst
- integriertes Geoinformationssystem
- Installation auf vorhandener Server- (Intel und RISC basierende Servertechnik) und Clienthardware (Multimonitor-PC's unter Microsoft Windows NT Workstation 4.0)
- ca. 10 Nutzerlizenzen/Arbeitsplätze
- Anschluß externer Komponenten (Alarmgeber, Funkmeldesystem, Brandmeldeanlage)
- Import vorhandener Graphikdaten

Leistungszeitraum: IV. Quartal 2000

Eingetragene, leistungsfähige und qualifizierte Unternehmen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Zimmer 103, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, z.Hd. Herrn Spandow (Tel.: 0361/6551283, Fax: 0361/6551289) bis **11. Oktober 2000** abzugeben. Nach diesem Termin eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Der Versand der Unterlagen erfolgt am **13. Oktober 2000**.

Nachweise: Die Teilnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Referenzen zum Nachweis der Kompetenz der Lieferfähigkeit bei öffentlichen Auftraggebern.
- Nachweis der Fachkunde für die beschriebene Leistung mit aussagekräftigen Referenzen für vergleichbare bereits abgeschlossene Projekte.

Mit dem Antrag auf Teilnahme besteht kein Anspruch auf Beteiligung an der Beschränkten Aus-

schreibung. Absagen bei Nichtbeteiligung erfolgen nicht.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

ÖAB 423/00-65 und ÖAB 424/00-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistung nach VOB(A) aus:

Neubau Kindertagesstätte Stotternheim, Karlsplatz 15 a, 99195 Erfurt-Stotternheim

ÖAB 423/00-65: Zimmerarbeiten:

- 40 m³ Holz für Dachkonstruktionen;
- 19 St. Nagelplattenbinder (Pulldach)
- 6,5 m Spannweite.

Ausführungszeit: 8. Januar 2001 bis 9. März 2001

ÖAB 424/00-65:

Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten:

- 600 m² Flachdachabdichtung;
- 500 m² Alu-Well-Dachdeckung;
- 110 m Dachrinne halbrund;
- 50 m Fallrohre;
- 5 St. Flachdachgully;
- 3 St. Lichtkuppeln 1,2x1,2 m.

Ausführungszeit:

ÖAB 423:08.01.2001 bis 08.03.2001

ÖAB 424:05.02.2001 bis 12.04.2001

ÖAB 423

Entgelt inkl. Versand: 30,00 DM

Kassenzeichen: 42.25213.0

Submissionstermin: 25.10.2000

Submissionszeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 17.11.2000

ÖAB 424

Entgelt inkl. Versand: 35,00 DM

Kassenzeichen: 42.25214.8

Submissionstermin: 25.10.2000

Submissionszeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 17.11.2000

Das jeweilige Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **6. Oktober 2000**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel – Fax: 0361/ 6551289, Tel.: 0361/6551282 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **11. Oktober 2000** versandt.

Submission: zu den jeweils o.a. Zeiten bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAB 427/2000-66

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege der Beschränkten Ausschreibung folgende Bauleistungen nach VOB (A) zu vergeben:

Komplexobjekt Anger, 1. BA – Lieferung und Aufstellung der Möblierung (Bänke und Stühle) –

Planung: GTL Gnüchtel-Triebswetter Landschaftsarchitekten, Friedrichsplatz 11, 34117 Kassel, T.: 0561/789460; Fax: 0561/7894611

Leistungsumfang:

- Sitzbänke als Holz-Stahl-Konstruktion (aus FSC zertifiziertem Itauba und Edelstahl) herstellen, liefern, aufstellen und montieren 2 St. L=13,5 m, 13 St. L=4,5 m, gemäß planerischer Vorgabe des Auftraggebers.
- 40 St. Drehstühle als Holz-Stahl-Konstruktion (aus FSC zertifiziertem Itauba und Edelstahl), gemäß planerischer Vorgabe des Auftraggebers. Gegebenfalls wird eine Bemusterung des Materials vor Zuschlagserteilung erforderlich!

Ausführungszeitraum: 13. November 2000 bis 31. August 2001

Anforderungen: Eingetragene, leistungsfähige und für diese Maßnahme qualifizierte Unternehmen werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum **6. Oktober 2000** an die Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 103, z. Hd. Frau Kerber, vorab per Fax 0361/655 12 89 zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Versand: Die Verdingungsunterlagen werden am **11. Oktober 2000** versandt.

Nachweise: Dem Teilnahmeantrag sind als Anlage die Nachweise nach VOB(A) § 8 beizufügen. Die Bieter müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein u. dazu entsprechende Referenzen und Berufsnachweise für die einzusetzenden Arbeitskräfte vorlegen. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Referenzen und o.g. Unterlagen.

Sonstiges: Mit der Beteiligung am ÖTW besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Absagen bei Nichtbeteiligung erfolgen nicht.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentliche Stellenausschreibung

Das Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung ist unter anderem für das Energiemanagement aller städtischen Gebäude zuständig. Innerhalb der Abteilung Technische Gebäudeausrüstung können Sie zum 1. Januar 2001 als

Sachgebietsleiter/in Energiewirtschaft

eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Aufgabe wahrnehmen.

(Fortsetzung auf Seite 16)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 15)

Ihre Aufgaben:

- Planung, Überwachung und Analyse der Ausgaben für Energie sowie Wasser und Abwasser
- Optimierung des Betriebes gebäudetechnischer Anlagen
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gebäudetechnischer Anlagen
- fachliche Anleitung der Mitarbeiter/innen des Sachgebietes

Unsere Anforderungen:

- Abschluss als Dipl.-Ing. (TH/FH) der Fachrichtung Energie- oder Versorgungstechnik
- fundierte Fachkenntnisse sowie langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet des Betriebes und der Optimierung gebäudetechnischer Anlagen
- sehr gute Kenntnisse in der Standardsoftware
- hohe Kreativität und Flexibilität sowie Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick im Umgang mit den Versorgungsunternehmen
- Befähigung zur teamorientierten Leitung von Mitarbeitern/innen

Bewertung: Vergütungsgruppe IVa/III BAT-O

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2000

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre vollständigen und beglaubigten Unterlagen richten Sie bitte an das Personalamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt. Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 5. September 2000 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat von Marbach teilen mit:

Im Zeitraum vom 2. Oktober 2000 bis 13. November 2000 liegt im Büro des Ortsbürgermeisters, Herrmann-Müller-Straße 1, im Rahmen der Sprechzeiten montags von 16.00 bis 19.00, eine Diplomarbeit mit Entwürfen zur Umgestaltung des Marbacher Teichplatzes zu jedermanns Einsicht aus. Anregungen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht.

Heizungsbeihilfe, Bekleidungsbeihilfe und Weihnachtsbeihilfe

Vom 9. Oktober bis 2. November werden im Sozialamt, Karl-Marx-Platz 1/2, Zimmer 315, 3. Etage, Anträge auf Heizungsbeihilfe, Bekleidungs- und Weihnachtsbeihilfen für das Winterhalbjahr 2000/2001 zu folgenden Öffnungszeiten entgegengenommen: montags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und dienstags von 13.30 bis 17.30 Uhr. Mitzubringen sind: Personalausweis, aktueller Mietbescheid, alle Einkommens-

nachweise, Bescheide über Unterhaltszahlungen, Nachweise über Vermögen, Ersparnisse, Nachweise über die Höhe des Mutterschaftsgeldes, Quittung über Heizkosten (Kohlenrechnung, Gaspauschale usw.) Kindergeldbescheide und aktuelle Wohngeldbescheide des laufenden Jahres. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Auszubildende vom Grundsatz her keinen Leistungsanspruch beim Sozialamt haben.

Sie ist wieder da – die Original Erfurter Puffbohne! Traditionelles Maskottchen startet zum Thüringentag sein Comeback

Die Original Erfurter Puffbohne – der die Erfurter ihren Spitznamen verdanken – ist wieder da! In lindgrünem Plüsch und mit pfiffigem Gesicht will die geschichtsträchtige Bohne zum Thüringentag die Herzen der Erfurter neu erobern und den Ruf Erfurts als Stadt des Gartenbaus in die Welt tragen. Initiiert wurde die Wiederbelebung der traditionellen Erfurt-Maskottchens durch das Stadtmarketing der Landeshauptstadt. Hier wurde die 12 Zentimeter große Puffbohne gemeinsam mit der Spielwarenfabrik Steiner in Georgenthal entwickelt – in Anlehnung an eine Plüschbohne, die es bereits vor vielen Jahren in Erfurt gab. Verkaufsstart für die Puffbohne ist der 29. September 2000, der Auftakt des Thüringentages 2000 in Erfurt. Vom 29.9. bis 1.10. mischen sich drei lebensgroße lindgrüne Puffbohnen – die Kostüme nähte der Verein „EURATIBOR“ ein Projekt für Brauchtumpflege – in der Innenstadt unter die Erfurter und ihre Gäste und bieten ihre kleinen Artgenossen feil; schon für 7,95 Mark die Bohne. Auch am Rathaus-

eingang, im Ticket-Shop der Zeitungsgruppe Thüringen und in verschiedenen Altstadtgeschäften wird sie angeboten. Lustige Plakate mit dem Motto „Da bin ich wieder – die Original Erfurter Puffbohne!“ weisen auf das besondere Angebot hin.

Zur Markteinführung trägt die Puffbohne ein kleines Büchlein im Gepäck, das zu ihrer Geschichte informiert. Zum Beispiel darüber, dass die Puffbohne im Mittelalter ein wichtiges und beliebtes Nahrungsmittel der Erfurter war, dass echte Erfurter früher ihren Hut zogen, wenn sie an einem Puffbohnenfeld vorüberkamen und dass solche Erfurter stets abgebrühte Puffbohnen bei sich trugen, um sie aus der Tasche zu essen. Im „Erfurter Gärtnerlied“ (1873) von Wilhelm Schütz, Lehrer an der Kauf-

männer-Regel-Schule, heißt es stolz: „Nur in Erfurt ist gut wohnen; aber wisst Ihr auch – warum? Rings um Erfurt blüh'n Puffbohnen; unser Stolz und Gaudium. Fragt in Pommern, fragt in Schwaben, solche Bohnen sie nicht haben.“

Im Frühjahr, zur Aussaat der Puffbohnen, soll die kleine Plüschfigur mit einem Tütchen verkauft werden, in dem sich echte Puffbohnen-samen befinden. Im Sommer, zur Erntezeit, übermittelt die Bohne in einem winzigen Büchlein berühmte Erfurter Puffbohnen-Rezepte. Und für den Herbst ist eine Special-Edition geplant: Unter dem Motto „Erfurt tolerant“ soll es Puffbohnen mit verschiedenfarbigen Gesichtern geben. Im Winter kommt die Bohne mit kleinen Puffbohnen-Geschichten.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundspersonalausweise, die bis einschließlich 5. September 2000 und Reisepässe, die bis einschließlich 5. September 2000 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit.

Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löderstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in

der Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden.

Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht

des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

